

## Satzung der Fachwartevereinigung Markgräflerland e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Fachwartevereinigung Markgräflerland e.V. nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Vereinssitz in Buggingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen. Der Verwaltungssitz des Vereins ist getrennt vom Vereinssitz und die jeweilig aktuelle Adresse kann beim Vereinsregister eingesehen werden.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere:
  - die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und der Biodiversität.
  - Die Erhaltung und Förderung der Streuobstwiesen
  - Einsätze im Bereich Obst & Garten
  - die Förderung des naturgemäßen Gartenbaues, der Obstkultur und seiner nachhaltigen Nutzung
  - Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
  - Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
  - Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
  - Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder und anderer Interessierter auf den genannten Gebieten

- Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen, wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen.
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die vom Beirat erlassen und geändert wird.

### **§ 4 Organisation, Dachverband**

- (1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) direkt angeschlossen.
- (2) Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung o. Ä. bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. (3)
- (3) Mitglieder können ordentliche Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern. Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an den Vorstand möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist vom Vorstand nach Beschluss des Beirates umzusetzen. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
  - Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
  - die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
  - Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei einem der Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Gleiches gilt für Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
  - die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
  - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
  - die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Mitgliederversammlung
- Beirat
- Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung wird grundsätzlich per Email versandt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Beirat die Einberufung beschließt.
  
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
  1. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
  2. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/in
  3. die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der 2 Kassenprüfer/innen
  4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  5. die Erhebung einer Umlage in besonderen Fällen. Die Umlage ist auf einen Jahresmitgliedsbeitrag begrenzt. Die Erhebung ist höchstens einmal im Geschäftsjahr möglich.
  6. die Genehmigung des Haushaltsplans
  7. die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  9. die Beschlussfassung über Anträge
  10. die Änderung der Satzung
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  
- (6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleitenden und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
  
Zwei gleichberechtigte Vorsitzenden (Präsidium), einem Vorsitzenden als Stellvertretung  
  
Kassierer/in  
  
Schriftführer/in

- (2) Die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der 2 Kassenprüfer/innen erfolgt auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Gewählt werden jährlich jeweils die Hälfte der Ämter.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen, für bestimmte Obliegenheiten temporär oder dauerhaft Ausschüsse (z.B. Festausschuss) einsetzen und Mitgliedern besondere Aufgaben (z.B. Zeugwart) übertragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB sind das Präsidium bzw. ihre Stellvertretung. Alle Drei vertreten den Verein einzeln. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit entweder durch Anwesenheit in einer Vorstandssitzung oder per Umlaufverfahren (z.B. Email, telefonische Abstimmung o.ä. ).
- (6) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer/in und den Vorsitzenden zu unterzeichnen, wie solche regulärer Sitzungen.
- (8) Das Präsidium oder ihre Stellvertretung führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes aus bzw. überwachen deren Ausführung. Sie berufen und leiten die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (9) Dem Präsidium steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.
- (10) Vorstandssitzungen werden vom Präsidium per Email, schriftlich oder telefonisch einberufen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus:  
  
den Mitgliedern des Vorstandes  
  
bis zu 6 Beisitzenden
- (2) Bei der Behandlung grundsätzlicher Fragen, die die Ausrichtung des Vereins betreffen, sind die Beisitzenden zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.
- (3) Der Beirat vertritt den Verein nicht nach außen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in zu erfolgen.

- (2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **§ 12 Sitzungsniederschriften**

- (1) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer/in oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer/in und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- (2) Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und der Biodiversität.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; Email-Adresse, Telefonnummer, Ausbildung, Anwesenheit bei Veranstaltungen des Vereins. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Der Verein gibt die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion) an den Dachverband Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) weiter.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. aufgrund gesonderter Zustimmung des Mitglieds zur Datenweitergabe und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.